

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Lösungsskizze Übungsfall 10**

### **I. Zulässigkeit der Klage**

Keine Bedenken

### **II. Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils**

Ist gestellt

### **III. Säumnis des B**

1. B ist nicht erschienen (Wichtig: Nach § 78 I ZPO hätte ein Anwalt für ihn erscheinen müssen!).
2. B war ordnungsgemäß geladen (Ladungsfrist, § 217 ZPO, und Einlassungsfrist, § 274 III 1 ZPO, waren gewahrt).

### **IV. Schlüssigkeit der Klage**

Ein Versäumnisurteil gegen B kann nur ergehen, wenn das tatsächliche Vorbringen des K, seine Richtigkeit unterstellt, rechtlich zu der Beurteilung führt, daß dem K der behauptete Anspruch zusteht. Frage also: Folgt aus dem Vortrag des K ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Ersatzwagen? Möglicherweise aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB.

1. Ein Kaufvertrag zwischen K und B ist geschlossen. B hat den Kaufpreis von 20.000 Euro empfangen.
2. Der Wagen ist mangels eines verschleißbaren Handschuhfachs mangelhaft nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB: Der Käufer eines Neuwagens kann einen einwandfreien Verschluß erwarten.
3. Die mangelfreie Leistung war fällig und ist bis heute nicht erbracht worden. Damit liegt eine Pflichtverletzung vor.
4. B hat die Nichtleistung jedenfalls zu vertreten, seit er von K auf den Mangel aufmerksam gemacht wurde.
5. K hat erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von einem Monat gesetzt.
6. Aber der Mangel ist nicht erheblich (§ 281 I 3 BGB). Er rechtfertigt daher keinen Schadensersatz statt der ganzen Leistung.
7. (Hilfsgutachten) Nach dem eigenen Vortrag des K ist der Anspruch außerdem nach § 438 I Nr. 3 BGB verjährt. Der Wagen wurde am 23. 5. 2003 übergeben. Die Verjährungsfrist lief daher an sich am 23. 5. 2005 ab. Solange B sich der Mängelbeseitigung unterzog (vom 17. 6. bis 17. 7. 2003), war freilich die Verjährungsfrist nach § 203 S. 1 BGB gehemmt. Die Hemmung dauerte 31 Tage; daher trat die Verjährung erst am 24. 6. 2005 ein. Die Ablaufhemmung nach § 203 S. 2 BGB ändert daran nichts. Sie führte nur dazu, daß die

Verjährung nicht vor dem 17. 10. 2003 eintreten konnte. Die Verjährungsfrist reichte aber ohnehin weit in das Jahr 2005 hinein. *Auf dies alles kommt es aber für § 331 II ZPO nicht an, weil das Gericht den Verjährungseinwand des B nur beachtet, wenn B sich auf Verjährung beruft.* Dazu hätte B im Termin anwesend sein müssen. Das bedeutet: Die Klage wäre, wenn sie nicht schon an § 281 I 3 BGB scheitern würde, ohne Rücksicht darauf schlüssig, daß der Anspruch nach dem eigenen Vortrag des K verjährt ist.

8. Ergebnis: Die Klage ist wegen § 281 I 3 BGB un schlüssig. Sie ist durch *quasikontradiktorisches Endurteil* abzuweisen.